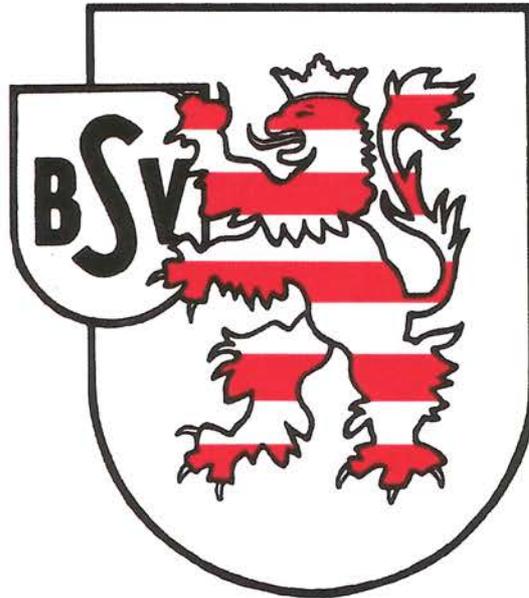
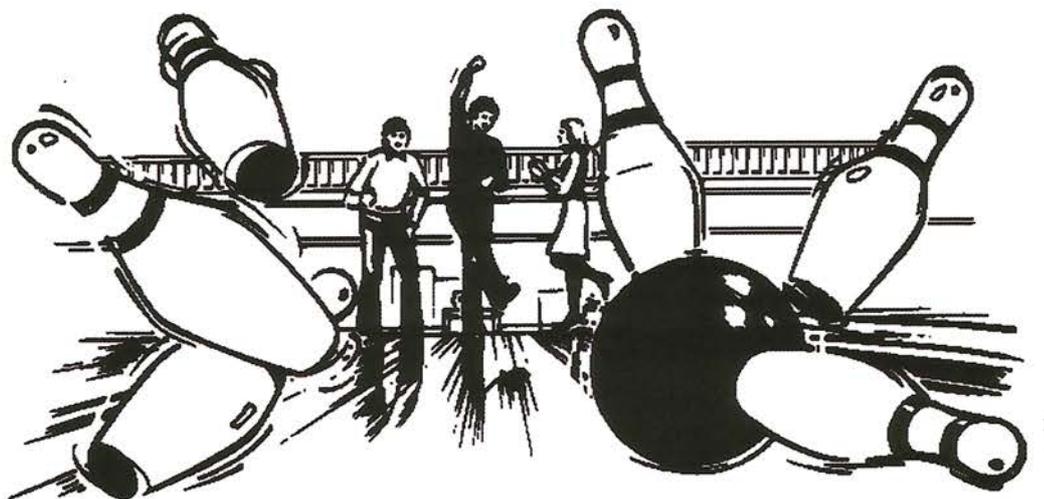


Betriebssport Bezirk Hanau e.V.



Spielordnung



Sparte Bowling



Spielordnung

Inhalt

I. Allgemeines.....	3
II. Spieltechnische Gliederung.....	4
III. Spieltechnische Leitung.....	4
IV. Spielordnung - ordentlicher Spielbetrieb	5
V. Ehrungen.....	5
VI. Rechtsausschuss.....	6



Spielordnung der Sparte Bowling

I. Allgemeines

- §1 a** Die Spielordnung wird gemäß § 14 Ziffer 1...3 der Satzung des Betriebssport-Bezirk Hanau e.V. (Stand 22.05.2014) erlassen und ist gültig für alle BSG'en (Betriebssportgemeinschaften) und SG'en (Sportgemeinschaften) des Betriebssport-Bezirk Hanau e.V.
- §1 b** Zweck der Spielordnung ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb innerhalb des Betriebssport-Bezirk Hanau e.V. festzulegen.
- §1 c** Für den gesamten Spielbetrieb gelten - soweit in der Spielordnung nicht anderes festgelegt - die internationalen Spielregeln für Bowling.
- §1 d** Anträge zur Änderung der Spielordnung sind in schriftlicher Form spätestens 6 Wochen vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung der Sparte-Bowling (alle 4 Jahre), beim geschäftsführenden Vorstand über die Spartenleitung einzureichen.
- §1 e** Jährlich findet mindestens eine Spartenversammlung statt. Zudem findet eine weitere Versammlung statt, in der die KO-Pokalrunde und weitere Themen besprochen werden. Tagesordnungspunkte werden von der Spartenleitung durch Einladung und Aushang bekannt gegeben.
- §1 f** Ein Protokoll ist zu führen und dem Vorsitzenden des Betriebssport-Bezirk Hanau e.V. eine Kopie zu übersenden.



Spielordnung

II. Spieltechnische Gliederung

- §2 der Spielbetrieb ist gegliedert in:
1. ordentlichen Spielbetrieb
 - a. Ligarunde (Meisterschaften)
 - b. Einzelmeisterschaften (Bezirksmeisterschaft)
jeweils Damen und Herren
 - c. Doppel- und Mixedmeisterschaften (Bezirksmeisterschaft)
jeweils Damen und Herren
 2. außerordentlichen Spielbetrieb
 - a. Turniere
 - b. Auswahlspiele
 - c. Pokalspiele
 3. freier Spielbetrieb
 - a. Turniere
 - b. Freundschaftsspiele

III. Spieltechnische Leitung

- §3 a Der ordentliche und außerordentliche Spielbetrieb (§2 Absatz 1 und 2) wird vom Bezirk Hanau ausgerichtet und durchgeführt.
- §3 b Der freie Spielbetrieb (§2 Absatz 3) wird vom jeweiligen Veranstalter durchgeführt. Vorherige Unterrichtung der Spartenleitung ist erforderlich



Spielordnung

IV. Spielordnung - ordentlicher Spielbetrieb

- §4 a Der ordentliche und außerordentliche Spielbetrieb (siehe §2 Absatz 2) wird in einer Durchführungsbestimmung geregelt.
- §4 b Der Inhalt der Durchführungsbestimmung wird in der Spartenversammlung durch die Spartenleitung und die Teamleiter vor Beginn einer neuen Ligarunde festgelegt. Je ein Exemplar wird den BSG'en/SG'en übergeben und zudem per Aushang am Spielort veröffentlicht.
- §4 c Die Festlegungen in dieser Durchführungsbestimmung erfolgen ohne Zustimmung des Vorstandes des Betriebssport-Bezirk Hanau e.V.
- §4 d Eine erfolgte Änderung der Durchführungsbestimmung ist dem Vorstand des Betriebssport-Bezirk Hanau e.V. unverzüglich in Schriftform zur Verfügung zu stellen.

V. Ehrungen

- §5 Die Ehrungen der Bezirksmeister, Meisterschaftsrunden der Ligen, bzw. Turniersieger und Platzierten werden auf dem Ehrenabend oder am Siegerabend des Bezirk Hanau vorgenommen.
Bei Pokal-, Einzel- sowie Doppelmeisterschaften kann die Ehrung nach Turnierende vorgenommen werden.



Spielordnung

VI. Rechtsausschuss

- §6 a** Proteste im Zusammenhang mit dem Spiel (Spielbetrieb) müssen bis spätestens vor Spielende beim Spartenleiter oder seinem Vertreter bzw. der Aufsicht angemeldet werden.
- §6 b** Verstöße gegen die Spielordnung oder die Durchführungsbestimmung, die erst nachträglich bekannt werden, sind hiervon ausgenommen und dem Spartenleiter oder seinem Vertreter innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen.
- §6 c** Verstöße gegen die Spielordnung des Bezirks oder gegen die Satzung des BSV Hessen e.V. werden nach der Sportrechtsordnung des BSV Hessen e.V. geahndet und in erster Instanz vom Spartenleiter vorgenommen.
- | | |
|-----------|---|
| 1.Instanz | Spartenleiter |
| 2.Instanz | Bezirksvorsitzender, eventuelle Weiterleitung an den Bezirksberufungsausschuss (Vorsitzender) |
| 3.Instanz | Verbandsvorsitzender, eventuelle Weiterleitung an den Verbandsberufungsausschuss (Vorsitzender) |
- §6 d** Gegen den Beschluss des Spartenleiters kann innerhalb von acht Tagen nach Zustellung beim Bezirksvorsitzenden Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf der Frist ist kein Einspruch mehr möglich und der Beschluss ist verbindlich.

Hanau am Main, den 01.09.2017

gez. Peter Rosenbaum
(Bezirks-Vorsitzender)

gez. Michael Krüger
(Spartenleiter)